

Honorarvereinbarung

zwischen

Küng Rechtsanwälte & Notare AG, handelnd durch Rechtsanwalt
Haldenstrasse 10, 9200 Gossau

beauftragte Partei

und

auftraggebende Partei

betreffend

Für das oben unter "betreffend" bezeichnete Auftragsverhältnis schliessen die Parteien diese Honorarvereinbarung. Sie umschreibt, was die auftraggebende Partei der Küng Rechtsanwälte & Notare AG als beauftragte Partei für die Leistungen ihrer Partner und Mitarbeiter an Honorar und Aufwendungsersatz schuldet.

1. Berechnungsgrundlagen der Honorarbemessung

Die gängigen Modelle für die Bemessung des Anwaltshonorars werden in einem gesonderten Merkblatt zu dieser Honorarvereinbarung ausgeführt. Die auftraggebende Partei erklärt, dass sie das Merkblatt erhalten hat und dass ihre allfälligen Fragen dazu beantwortet worden sind.

2. Honorarmodell

Die Parteien vereinbaren ein **Zeithonorar**.

Das Honorar bemisst sich für alle Bemühungen nach **Zeitaufwand**, und zwar zu folgenden Stundenansätzen (die kleinste Abrechnungseinheit ist 6 Minuten):

CHF 250.- für die beauftragte Partei und für deren Kanzleipartner/Rechtsanwälte;

CHF 150.- für juristische Mitarbeiter ohne Anwaltspatent;

CHF für ;

Für Verfahren vor Gerichten oder Behörden weichen die Parteien bewusst vom amtlichen Tarif ab (vgl. z.B. Art. 2 Abs. 3 der Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten für Verfahren vor st.gallischen Gerichten und Behörden). Zugesprochene Verfahrensentschädigungen werden auf das Zeithonorar angerechnet. Ist die tatsächlich bezahlte Parteientschädigung höher als das nach Zeitaufwand abgerechnete Honorar, so entspricht das Gesamthonorar der bezahlten Parteientschädigung.

Zusätzliche Erfolgsbeteiligung:

Sekretariatsarbeiten werden grundsätzlich nicht in Rechnung gestellt. Sofern im Einzelfall besonders aufwendige Kanzleiarbeiten zu leisten sind, können diese zu einem Stundensatz von CHF 70.- in Rechnung gestellt werden (zuzüglich aktuell gültiger MWSt.).

Die Parteien vereinbaren ein **Pauschalhonorar**.

Das Honorar beträgt unabhängig vom Zeitaufwand pauschal und fest CHF für alle Bemühungen bis:

Für Verfahren vor Gerichten oder Behörden weichen die Parteien bewusst vom amtlichen Tarif ab (vgl. z.B. Art. 2 Abs. 3 der Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten für Verfahren vor st.gallischen Gerichten und Behörden). Zugesprochene Verfahrensentschädigungen werden auf das Pauschalhonorar angerechnet. Ist die tatsächlich bezahlte Parteientschädigung höher als das Pauschalhonorar, so entspricht das Gesamthonorar der bezahlten Parteientschädigung.

Nicht durch die Pauschale erfasste Leistungen:

Sie werden nach Zeitaufwand zum Stundenansatz von CHF abgegolten.

Zusätzliche Erfolgsbeteiligung:

Die Parteien vereinbaren ein **Honorar gemäss amtlichem Tarif**.

Das Honorar bemisst sich nach dem für das jeweilige Verfahren geltenden amtlichen Tarif und für Leistungen, welche durch den amtlichen Tarif nicht erfasst werden, nach Zeitaufwand zum Stundenansatz von CHF

Zusätzliche Erfolgsbeteiligung:

3. Aufwändungsersatz

Kleinspesen-Pauschale: Die Auslagen der beauftragten Partei für Porti, Telekommunikationskosten, Fotokopien, Internet- und Datenbankrecherchen sowie andere Kleinspesen werden durch eine Pauschale von 4% der Honorarsumme (exkl. MWSt.) abgegolten. Alle übrigen Auslagen (wie Reise- und Verfahrenskosten etc.) werden zu Selbstkosten belastet (Bahn 1. Klasse, Auto CHF 0.70 pro km).

4. Mehrwertsteuer

Das Honorar und der Aufwändungsersatz verstehen sich **vor Mehrwertsteuer zum jeweils gültigen Satz** und unterliegen dieser, soweit nicht eine vom Gesetz vorgesehene Ausnahme vorliegt. Macht die Eidg. Steuerverwaltung nachträglich eine der auftraggebenden Partei nicht belastete Mehrwertsteuer geltend, so kann sie ihr innert zehn Jahren nach Rechnungsstellung noch nachbelastet werden.

5. Vorschuss

- Die auftraggebende Partei leistet umgehend einen auf die nächste Rechnung anrechenbaren Vorschuss von CHF 2'000.- und ergänzt ihn nach Vereinbarung.
- Die beauftragte Partei verzichtet auf Zusehen hin auf einen Vorschuss, behält sich aber jederzeit das Verlangen nach einem solchen vor.

6. Rechnungstellung

Die beauftragte Partei legt über ihre Honorar- und Aufwändungsersatzansprüche ordnungsgemäss Rechnung. Die Rechnungsstellung erfolgt periodisch, in der Regel monatlich, sodann bei Mandatsende und ggf. auch zwischendurch auf Verlangen der auftraggebenden Partei.

7. Fälligkeit, Inkasso und Abtretung

Vorschüsse sind sofort zahlbar. Die beauftragte Partei ist erst mit der vollständigen Bezahlung des Vorschusses verpflichtet, für die auftraggebende Partei tätig zu werden. Rechnungen sind innert 20 Tagen zahlbar. Bei Säumnis der auftraggebenden Partei treten die gesetzlichen Verzugsfolgen ein. Ausserdem ist die beauftragte Partei diesfalls berechtigt, jede Tätigkeit sofort einzustellen, nicht jedoch zur Unzeit.

Die auftraggebende Partei tritt der beauftragten Partei zur Sicherung ihrer Honorar- und Aufwändungsersatzansprüche ihre Forderungen gegenüber Gerichten, Behörden, Prozessgegnern, Vertragspartnern oder sonstigen Dritten auf Ersatz der Partei- und Anwaltskosten sowie auf Rückerstattung oder Herausgabe von Einschreibebühren, Verfahrenskosten, Vorschüssen und Prozesskautionen ab. Über allfällige Vorkehrungen zur Geltendmachung der ihm abgetretenen Forderungen entscheidet die beauftragte Partei nach freiem Ermessen. Über die Zahlungseingänge aus den abgetretenen Forderungen hat er (einzig) gegenüber der auftraggebenden Partei abzurechnen, wobei ihr für ihre allfälligen Inkassobemühungen ein verkehrsübliches Entgelt zusteht. Abgetretene Ansprüche, welche die beauftragte Partei nicht für die Tilgung ihrer aus dem Auftrag resultierenden Forderungen benötigt, hat er der auftraggebenden Partei bei Mandatsende wieder zurück zu übertragen. Diese Ansprüche werden nicht verzinst.

8. Befreiung vom Berufsgeheimnis

Für die Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen aus diesem Auftragsverhältnis (insbesondere Honoraransprüche) ist die beauftragte Partei hiermit vom Berufsgeheimnis befreit, sofern sie nicht ohnehin entbunden ist und soweit dies zur Durchsetzung ihrer Ansprüche notwendig ist. Diese Entbindung gilt bis zum Widerruf.

9. Erlöschen der Honorarvereinbarung

Unter Vorbehalt ihrer Erfüllung und/oder dem Abschluss einer neuen Honorarvereinbarung

- erlischt diese Honorarvereinbarung mit dem Ende des ihr zugrunde liegenden Auftragsverhältnisses.
- gilt diese Honorarvereinbarung als Rahmenvereinbarung für das laufende und für alle zukünftigen Auftragsverhältnisse zwischen den Parteien.

10. Rechtsschutzversicherung

- nein
- ja, die auftraggebende Partei ist für dieses Auftragsverhältnis rechtsschutzversichert bei

Die vorstehende Vereinbarung gilt unabhängig von einer Kostengutsprache einer Rechtsschutzversicherung. Im Falle einer Kostengutsprache durch eine Rechtsschutzversicherung erfolgt die Abrechnung der Leistungen der beauftragten Partei über die auftraggebende Partei, mit Rechnungsversand via Rechtsschutzversicherung. Im Rahmen der Kostengutsprache kann die auftraggebende Partei mit solidarischer Kostentragung durch die Rechtsschutzversicherung rechnen. Soweit hingegen die Zahlung der Rechtsschutzversicherung das Honorar nicht deckt, bezahlt die auftraggebende Partei die Differenz.

11. Ergänzende Bestimmungen, anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die auftraggebende Partei anerkennt für die Erledigung von Streitigkeiten aus diesem Auftragsverhältnis das schweizerische Recht als anwendbar und die Gerichte von Gossau SG als zuständig, soweit nicht zwingendes Recht einen anderen Gerichtsstand vorsieht.

12. Besondere Abreden

Gossau SG,

Die auftraggebende Partei:

Küng Rechtsanwälte & Notare AG
Rechtsanwalt :

.....
[Firma]

.....

Merkblatt zur Bemessung des Anwaltshonorars

1. Übersicht über die üblichen Modelle der anwaltlichen Honorarbemessung

Für die Bemessung des Anwaltshonorars sind drei (Haupt-) Modelle üblich:

- 1.1 die Abrechnung nach tatsächlichem **Zeitaufwand**;
- 1.2 die Abrechnung nach einer vereinbarten **Pauschale**,
- 1.3 die Abrechnung nach einem von den zuständigen Behörden oder Gerichten herausgegebenen „**amtlichen**“ Tarif.

1.1 Abrechnung nach Zeitaufwand

Bei diesem Modell erfolgt die Abrechnung nach Zeitaufwand zum vereinbarten Stundensatz. In der Festlegung der anwendbaren Stundensätze sind die Parteien grundsätzlich frei. Die Parteien legen gegebenenfalls die kleinste Abrechnungseinheit fest.

1.2 Abrechnung nach Pauschale

Eine Pauschalabrede für das Honorar setzt einen klar umgrenzten Auftrag voraus. Sie ist in der Schweiz, mit der nachstehenden Ausnahme, grundsätzlich zulässig, wenn auch in der Praxis eher selten. Verboten sind aber rein erfolgsabhängige Honorare („reine Erfolgshonorare“), wie sie in den USA bekannt sind. (Anmerkung: Vom reinen Erfolgshonorar ist die *Erfolgsbeteiligung*, bei der zusätzlich zum Grundhonorar ein erfolgsabhängiger Bonus vereinbart wird [dazu unten Ziff. 2], zu unterscheiden; letztere ist erlaubt).

1.3 Abrechnung nach einem amtlichen Tarif

Die Abrechnung nach einem von den zuständigen Behörden oder Gerichten herausgegebenen „**amtlichen**“ Tarif gilt primär für die Festsetzung der Parteientschädigung, welche die unterliegende Partei der obsiegenden Partei zu bezahlen hat. Je nach Tarif gilt sie auch für alle Honorar- und Aufwendungsersatzansprüche zwischen einer Partei und ihrem Rechtsanwalt oder ihrer Rechtsanwältin, vorausgesetzt, dass die Parteien sich nicht auf ein anderes Honorarbemessungsmodell verständigen.

Massgeblich ist der für das jeweilige Verfahren geltende Tarif, bei ausserkantonalen Verfahren also der in jenem Kanton oder im Bund geltende Tarif. Für Verfahren im Kanton St.Gallen gilt die Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten. Eigen ist den amtlichen Tarifen, dass sie auf Mittelwerte abstellen, welche im Einzelfall den tatsächlichen Aufwand ungenügend (z.B. bei komplexen Rechtsfragen in Strafprozessen mit geringen Strafandrohungen oder Zivilprozessen mit kleinem Interessenwert) oder aber reichlich (z.B. Zivilprozesse mit eher einfachen Fragestellungen, aber sehr hohen Interessenwerten) entschädigen.

2. Erfolgsbeteiligung

Die Honorarabrede zwischen den Parteien kann auch vorsehen, dass der beauftragten Partei bei Erreichen eines bestimmten Ziels eine zum Grundhonorar hinzutretende Erfolgsbeteiligung zusteht. Eine Erfolgsbeteiligung kann für alle (vorstehenden) Modelle der Honorarbemessung vereinbart werden.

3. Unentgeltliche Rechtsverteidigung

In Verfahren vor Gerichten und Behörden, besteht die Möglichkeit, ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverteidigung einzureichen, wenn die auftraggebende Partei bedürftig und die Sache nicht aussichtslos ist. Wird der auftraggebende Partei die unentgeltliche Rechtsverteidigung bewilligt, so erfolgt die Abrechnung durch die beauftragte Partei gegenüber dem Staat nach dem amtlichen Tarif in der Regel zu einem reduzierten Satz. Die auftraggebende Partei schuldet der beauftragten Partei für die von der unentgeltlichen Rechtsverteidigung umfasste Angelegenheit kein Honorar und keinen Auslagenersatz.

4. Rechtsschutzversicherung

Die beauftragte Partei nimmt die rechtlichen Interessen des ihr von der auftraggebenden Partei erteilten Auftrags wahr. Sie ist ausschliesslich der auftraggebenden Partei verpflichtet und unterliegt der Schweigepflicht. Im Gegenzug ist die auftraggebende Partei zur Tragung des Anwaltshonorars verpflichtet.

Die Versicherungspolice regelt das Verhältnis zwischen auftraggebender Partei und Rechtsschutzversicherung, nicht aber mit der beauftragten Partei. Die Sorgfalts- und Beratungspflicht, der Dienstleistungsumfang und das Honorar der beauftragten Partei werden durch das Auftragsverhältnis und nicht durch die Versicherungspolice bestimmt.

Leistet eine Rechtsschutzversicherung der beauftragten Partei eine Kostengutsprache, wird die auftraggebende Partei soweit vom Anwaltshonorar befreit, als die Rechtsschutzversicherung tatsächlich zahlt. Rechtsschutzversicherungen bezahlen nicht sämtliche Anwaltskosten; deren Deckung ist oft beschränkt. Zudem kürzen Rechtsschutzversicherungen ihre Leistungen gegenüber dem Versicherten unter verschiedenen Gesichtspunkten (Grobfahrlässigkeit, Schadenminderungspflichten etc.), die nichts mit dem Anwaltsmandat zu tun haben, aber die Zahlungen der Versicherung an die beauftragte Partei reduzieren und zu Lasten der auftraggebenden Partei gehen.